



Bezirksregierung Münster

Albrecht-Thaer-Straße 9
48147 Münster

Telefon: 0251 / 411-0

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

Änderungsgenehmigung
52-500-0149889-0006/0023.U
G0021/21

13.08.2021

Borchers Kreislaufwirtschaft
Hansestraße 44, 46325 Borken

Standort der Anlage:
Biomassekraftwerk Teil Holzlagerhalle
Hansestraße 44, 46325 Borken

**Bau und Betrieb einer Holzpelletieranlage
mit Nebenanlagen**



Gliederung

I. Tenor	3
II. Umfang der Genehmigung	3
III. Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen, Sicherheitsleistungen und Genehmigungsinhaltsbestimmungen	4
IV. Nebenbestimmungen	5
IV.1. Allgemeine Festsetzungen	5
IV.2. Immissionsschutzrecht	5
IV.3. Abfallrecht	9
IV.4. Bodenschutz	10
IV.5. Baurecht und Brandschutz	11
IV.6. Arbeitsschutzrecht	12
IV.7. Landschaftsrecht	12
V. Kostenentscheidung	13
Hierzu wird ein gesonderter Kostenbescheid erstellt.	13
VI. Hinweise	13
VI.1. Hinweise zum Immissionsschutzrecht	13
VI.2. Hinweise zum Bodenschutz	13
VI.3. Hinweise zum Baurecht und Brandschutz	13
VII. Begründung	14
VII.1. Allgemeines und Zuständigkeit	14
VII.2. Allgemeine Genehmigungspflicht	14
VII.3. Einkonzentrierte Genehmigungen	14
VII.4. Umweltverträglichkeitsprüfung	15
VII.5. Beteiligung	16
VII.6. Nebenbestimmungen	16
VIII. Fazit	18
IX. Ihre Rechte	18
Anhang 1. Verzeichnis der Antragsunterlagen	19
Anhang 2. Zitierte Vorschriften	21



I. Tenor

Hiermit erteile ich Ihnen auf Ihren Antrag vom 26.02.2021 gemäß § 16 BImSchG, in Verbindung mit den § 1 und 2 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV, die

Genehmigung

zur Errichtung und Betrieb einer Holzpelletieranlage mit Nebenanlagen im Gebäude der Holzlagerhalle der bestehenden Altholzaufbereitungsanlage mit Biomassekraftwerk gemäß Ziffer 8.10.2.2 und 8.11.2.4 des Anhangs der 4. BImSchV. Das Betriebsgrundstück befindet sich in der Gemarkung Borken, Flur 28, Flurstücke 309, 311, 225 jr. tlw..

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang 1 angeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

Eingeschlossene Zulassungen und Genehmigungen:

- Baugenehmigung gemäß BauO NRW 2018

II. Umfang der Genehmigung

Diese Änderungsgenehmigung (fettgedruckt) erstreckt sich neben dem unveränderten Weiterbetrieb vorhandener genehmigter Betriebseinheiten auf:

Betriebs-einheit	Bezeichnung	bestehend aus
BE 100	Kraftwärmekopplungsanlage – Altbestand -	Schubbodenanlage, Späne-Staub-Lagerung, Kesselanlage
BE 200	Gebrauchtholzaufbereitung – Altbestand -	Inputlager, Inputlager B, Gebrauchtholzaufbereitung, Outputlager (3seitige Halle)
BE 220	Holzpelletierung – Neu-anlage, innerhalb der alten BE 200 -	Schubbunker, Fördertechnik, Ab-stehbehälter, Pelletpresse, Pellet-kühler, LKW-Verladung, Aspirati-onstechnik
BE 240	Trocknung – Neuanlage innerhalb der alten BE 200 -	Fördertechnik, Schneidmühle, Trockner, Ablufstechnik, Zwischen-lager
BE 300	BHKW-Anlage – Altbestand -	Tankanlage, Motoren, Generatoren, Abluftkamine



Zugelassene Einsatzstoffe und Kapazität:

Zugelassene Abfallart	Altholz der Kategorie AI und AII	
	BE 220 Holzpelletierung	BE 240 Trocknung
Abfallschlüssel		
< 2% der Jahresstunden		19 12 04
AVV	19 12 02	
AVV	19 12 03	
AVV	19 12 07	
Abluftstrom m ³ /h i.N.	20.000	30.000
Zugelassene Kapazität	< 50 t/d	< 50 t/d
	18.250 t/a	18.250

Kaminhöhe: 15 m
Koordinaten Standort:

Kamindurchmesser: 2 m
E: 32 459354 N: 57 46972.77

Betriebszeiten: Tagzeit (06:00 Uhr – 22:00Uhr)
Nachtzeit (22:00 Uhr – 06:00 Uhr)

III.

Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen, Sicherheitsleistungen und Genehmigungsinhaltsbestimmungen

- III.1.1. Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit dem Betrieb der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage begonnen worden ist.
- III.1.2. Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden. Der Antrag ist der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorzulegen.
- III.1.3. Ein beabsichtigter Wechsel des Betreibers der Anlage ist der zuständigen Behörde unverzüglich unter Angabe des Zeitpunktes dieses Wechsels anzuzeigen.



IV. Nebenbestimmungen

IV.1. **Allgemeine Festsetzungen**

- IV.1.1. Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß fort, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch Erledigung erfüllt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.
- IV.1.2. Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind in der Anlage bei der Betriebsleitung oder ihrer beauftragten Person jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.
- IV.1.3. Der Bezirksregierung Münster ist die Inbetriebnahme der geänderten Anlagenteile (Aufnahme der Nutzung) eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen. Soweit die Inbetriebnahme einzelner Aggregate in größeren Zeitabständen erfolgt, sind die jeweiligen Einzeltermine mitzuteilen.

IV.2. **Immissionsschutzrecht**

- IV.2.1. Durch die beantragten Änderungsmaßnahmen dürfen sich keine nachteiligen Veränderungen in Bezug auf Emissionen von Lärm, Luft und Geruch zu den Anforderungen der bisher erteilten Genehmigungen ergeben.
- IV.2.2. Die Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten wird hingewiesen.
- IV.2.3. Die Abgasreinigungseinrichtungen sind auf das beantragte Trockengut (Holz / Fluff) unter Berücksichtigung der auftretenden Schadstoffgehalte einzustellen.
- IV.2.4. Die Abluftreinigungseinrichtungen und die dazugehörigen Anlagenteile sind entsprechend den Bedienungs- und Wartungsvorschriften des Herstellers zu betreiben. Die ordnungsgemäße Funktion ist durch fachlich qualifiziertes Personal regelmäßig, mindestens täglich während der Betriebszeit zu überprüfen. Die Überprüfungen sind in ein Betriebstagebuch einzutragen, das der Bezirksregierung Münster auf Verlangen vorzulegen ist.

Geruch

- IV.2.5. Die Emissionen an Geruchsstoffen in der Abluft dürfen 500 GE_E/m³ nicht überschreiten.
- IV.2.6. Durch bauliche und/oder technische, betriebliche Maßnahmen ist sicher zu stellen, dass die von den Betriebsanlagen verursachten Geruchsmissionen



nen – im Einwirkungsbereich außerhalb des Betriebsgeländes, unter Berücksichtigung auch von Fremdeinwirkungen – nicht zu einer Überschreitung der in der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) unter Nr. 3.1 und der TAL Tab. 22, Anhang 7; aufgeführten Immissionswerte (IW) führen:

Wohn- / Mischgebiete IW = 0,10 (entspricht 10 % der Jahresstunden)
und
Gewerbe-/Industriegebiete IW = 0,15 (entspricht 15 % der Jahresstunden),
festgestellt und beurteilt gemäß der GIRL

In begründeten Fällen und unter Beachtung der Voraussetzungen des § 28 BImSchG, sind auf Anforderung der Überwachungsbehörde gemäß § 26 BImSchG die Emissionen sowie die Immissionen im Einwirkungsbereich nach Maßgabe der v.g. Kriterien durch eine anerkannte Messstelle, durch Messungen festzustellen und beurteilen zu lassen.

Luftreinhaltung

- IV.2.7. Die Abgase der Anlage sind zu erfassen; die Abgase dürfen nur gereinigt ins Freie geleitet werden. Die Emissionen Luft verunreinigender Stoffe aus der BE 220 und BE 240 dürfen reingasseitig folgende Massenkonzentrationen - bezogen auf Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf - nicht überschreiten:

Luft verunreinigender Stoff	Quelle Q1, Anforderungen der TA-Luft
Organische Stoffe – angegeben als Gesamtkohlenstoff (Cges)	20 mg/m ³
Gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff	20 mg/m ³
Gesamtstaub	10 mg/m ³
Ammoniak	20 mg/m ³

Die Emissionen an Luft verunreinigenden Stoffen an der Quelle Q1 bei Ein-satz von Abfallholz sind frühestens nach 3 Monaten bzw. spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage durch Messungen einer von der Obersten Landesbehörde nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle feststellen zu lassen.



- IV.2.8. Die Vorgaben der TA-Luft Ziffern 5.3.2.2 -Messplanung- und 5.3.2.3 - Messverfahren- sind hierbei zu beachten. Das Messinstitut ist zu beauftragen, über seine Feststellungen einen Bericht zu fertigen und zwei Ausfertigungen der Bezirksregierung Münster – Dezernat 52, Abfallwirtschaft – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz – unverzüglich zu übersenden. Der Messbericht muss den Vorgaben der VDI Richtlinie 4220 Anhang A entsprechen.

Die Dauer der Einzelmessung beträgt in der Regel eine halbe Stunde; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben. In besonderen Fällen, z. B. bei Chargenbetrieb oder niedrigen Massenkonzentrationen im Abgas, ist die Mittelungszeit entsprechend anzupassen.

- IV.2.9. Für die Wahl der für die Messungen erforderlichen Probenahmeöffnungen ist die DIN EN 15259 in der aktuellen Fassung maßgeblich. Die genaue Lage und die Anordnung der Messöffnungen sind im Einvernehmen mit einem Sachverständigen gemäß § 29b BImSchG und der Bezirksregierung festzulegen.

Die Messungen sind wiederkehrend im Abstand von 3 Jahren zu wiederholen.

- IV.2.10. Die Messplätze müssen so eingerichtet werden, dass die Anforderungen des Arbeitsschutzes erfüllt werden. Die Messplätze sollen ausreichend groß, leicht begehbar, so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird. Bei der Planung wird empfohlen, eine sachverständige Stelle mit einzubeziehen.

- IV.2.11. Mit den Messungen darf keine Stelle beauftragt werden, die in derselben Sache bei der Planung oder Errichtung bereits beratend tätig geworden ist.

- IV.2.12. Die Emissionsmessungen gelten als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet.

**Zusätzlich bei Trocknung von Fluff
(Ersatzbrennstoff aus Abfällen für die Zementindustrie):**

- IV.2.13. Die Trocknung von Fluff ist analog zu den Vorgaben der GIRL begrenzt auf kleiner 2 % der Jahresstunden (max. 175 h/a).

- IV.2.14. Die Emissionen an Luft verunreinigenden Stoffen an der Quelle Q1 bei Ein-satz von Fluff der Trockneranlage im Einzelbetrieb (ausschließlich Abluftstrom Trockner), sind unverzüglich nach Inbetriebnahme der Anlage durch Messungen einer von der Obersten Landesbehörde nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle feststellen zu lassen.

- IV.2.15. Der Umfang der zu messenden Parameter ist vor Inbetriebnahme mit der Bezirksregierung einvernehmlich festzustellen.



- IV.2.16. Das Messinstitut ist zu beauftragen, über seine Feststellungen einen Bericht zu fertigen und zwei Ausfertigungen der Bezirksregierung Münster – Dezer-
nat 52, Abfallwirtschaft – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz –
unverzüglich zu übersenden.

Lärmschutz

- IV.2.17. Die Vorgaben/Voraussetzungen/Maßgaben des Schallgutachtens Nr. IO03
1191 20 des Sachverständigenbüros für Immissionsschutz Uppenkamp und
Partner vom 02.02.2021 sind bei der Bauausführung der Anlagen und beim
Betrieb der hiermit genehmigten Anlage vollumfänglich umzusetzen/zu be-
achten.
- IV.2.18. Die von der Genehmigung erfassten Anlagenteile sind schalltechnisch so
zu errichten und zu betreiben, dass die von ihnen einschließlich aller Ne-
beneinrichtungen - z.B. Lüftungsanlagen und Fahrzeugverkehr auf dem Be-
triebsgelände - verursachten Geräuschimmissionen, in Verbindung mit dem
Betrieb bereits genehmigter (eigener und fremder) Anlagen, die Immissi-
onsrichtwerte nach Nr. 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen
Lärm - TA Lärm – an nachstehend genannten Häusern nicht überschreiten:

Anschrift,	Ge- schoss	Tagzeit IRW in dB(A)	Nachtzeit IRW in dB(A)
Zum Lürsberg 5	1.OG	60	45
Zum Lürsberg 9	1.OG	60	45
Ramsdorfer Post- weg 40	1.OG	70	70
Hansestraße 30	1.OG	65	50
Dülmener Weg 155	1.OG	60	45
Rosenstraße 43	1.OG	55	40
Rosenstraße 21	1.OG	55	40
Büro Bleker		70	70
Büro Besaplast		70	70

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am
Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20
dB(A) überschreiten (s. Nr. 6.1 TA Lärm). Die Nachtzeit beginnt um 22.00
Uhr und endet um 6.00 Uhr. Für die Ermittlung der Geräuschimmissionen
ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.



- IV.2.19. Nach Inbetriebnahme der durch die Genehmigung erfassten Anlagen ist eine gem. § 29b BImSchG anerkannte Messstelle, die im Rahmen der Planung der Anlagen nicht beteiligt war, zu beauftragen, durch Messungen festzustellen, ob die Anlagen zu einer Überschreitung der festgelegten Immissionsrichtwerte beitragen.

Die Messstelle ist zu beauftragen, über das Ergebnis der Messungen einen Bericht zu fertigen und diesen der Bezirksregierung unverzüglich direkt 2-fach vorzulegen. Der Bericht hat Angaben über die Planung und Durchführung der Messung und die Betriebsbedingungen während der Messung, die für die Beurteilung der Geräuschimmissionen von Bedeutung sind, zu enthalten.

IV.3. **Abfallrecht**

Dem Betrieb der Anlage zuzuordnende Abfallschlüssel:

19 12 02	Eisenmetalle
19 12 03	Nichteisenmetalle
19 12 04	Fluff / Kunststoffe
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, welches unter 191206* fällt
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen die unter 03 01 04 fallen
15 01 03	Verpackungen aus Holz
17 02 01	Holz
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt

- IV.3.1. Das für die spätere energetische Verwertung in Form von Holzpellets vorgesehene und vorgebrochene Altholz ist analog zur AltholzV in Chargen von jeweils nicht mehr als 300 Tonnen aus der laufenden Produktion auf eine ordnungsgemäße Zuordnung zu einer Altholzkategorie zu untersuchen. Die Untersuchungsdurchführung richtet sich nach den Vorgaben der AltholzV.

- IV.3.2. Die beprobte Charge darf der energetischen Verwertung nur zugeführt werden, wenn der Anteil von Altholz höherer als für die Anlage zugelassener Altholzkategorien insgesamt zwei Prozent je entnommener Altholzprobe nicht überschreitet.

- IV.3.3. Halbjährlich ist durch eine externe Stelle die Untersuchung einer Altholz-Charge aus der Brennstoffzuführung auf die Parameter Arsen, Blei, Cadmium, Chrom und Quecksilber durchführen zu lassen. Der Untersuchungsbericht ist der Bezirksregierung zu übersenden.

Die externe Stelle muss eine Zulassung nach § 25 LAbfG NRW oder eine vergleichbare Zulassung anderer Bundesländer besitzen. Die vergleichbare Zulassung anderer Bundesländer ist nachzuweisen. Soweit in anderen Bundesländern vergleichbare Zulassungen nicht eingeführt sind, müssen die mit der Untersuchung der Abfälle beauftragten Laboratorien gemäß der



"Vereinbarung der Länder mit beteiligten Akkreditierungsstellen zur Zusammenarbeit und Notifizierung von Prüflaboratorien und Messstellen im gesetzlich geregelten Bereich" von einer der dieser Vereinbarung beigetretenen Akkreditierungsstellen für die Untersuchung von Abfällen akkreditiert sein.

Der Ergebnisbericht ist der Überwachungsbehörde zur Kenntnis zu geben und ins Betriebstagebuch einzupflegen.

- IV.3.4. Der Verbleib der Holzpellets ist gesondert im Betriebstagebuch zu erfassen, so dass eine spätere Nachverfolgung ausgelieferter Mengen eindeutig nachvollziehbar ist. Der Umfang und die Form der Dokumentation ist vor Betriebsbeginn der Bezirksregierung Münster zur Zustimmung vorzulegen.

IV.4. Bodenschutz

Vor Inbetriebnahme der Anlagen / Betriebseinheiten sind folgende erforderlichen Maßnahmen zum Ausschluss des Verschmutzungsrisikos durch relevante gefährliche Stoffe (rgS) umzusetzen:

- IV.4.1. Die einwandigen Leitungen zwischen den drei Heizöltanks und BHKW bzw. Kesselhaus sind mit einer vor Niederschlag geschützten Auffangwanne auszustatten, welche das in den Leitungen maximal enthaltene Volumen an Heizöl aufnehmen kann. Vor den Tanks ist ein elektrisches Saugheberventil zu installieren, das ausschließlich geöffnet wird, wenn Heizöl angefordert wird, so dass im Fall einer Leckage der Unterdruck unterbrochen und das Saugheberventil geschlossen wird.
- IV.4.2. Die einwandige Rohrleitung zwischen dem auf einer Auffangwanne gelagerten rgS *Bayhibit* ist doppelwandig auszuführen und die Leitungsenden sind so zu konzipieren, dass sie sich über einer Auffangwanne befinden und der rgS im Falle einer Leckage in den Behälter zurückläuft.
- IV.4.3. Die Lagerung und der händische Abfüllvorgang des rgS *Cleanfloc Amisine 38* ist künftig so durchzuführen, dass sich der Zapfhahn des IBC auf der vorhandenen Auffangwanne befindet.
- IV.4.4. Die Rohrleitungen zwischen den rgS Salzsäure und Natriumchloridlösung hin zum Reaktor sind doppelwandig auszuführen und die Leitungsenden sind so zu konzipieren, dass sie sich über einer Auffangwanne befinden und die rgS im Falle einer Leckage in den Behälter zurücklaufen.
- IV.4.5. Die Rohrleitung zwischen dem rgS Schwefelsäure und dem Kühlwasser ist doppelwandig auszuführen und die Leitungsenden sind so zu konzipieren, dass sie sich über einer Auffangwanne befinden und der rgS im Falle einer Leckage in den Behälter zurückläuft.
- IV.4.6. Die Lagerung und der händische Abfüllvorgang des rgS Natronlauge ist künftig so durchzuführen, dass sich der Zapfhahn des IBC oberhalb einer weiteren Auffangwanne befindet.



IV.5. Baurecht und Brandschutz

- IV.5.1. Die, für das Objekt im Bestand vorhandenen, Feuerwehrpläne sind gemäß DIN 14095 sowie den "Gestaltungsrichtlinien für Feuerwehrpläne der Feuerwehr Borken" anzupassen bzw. fortzuschreiben und der örtlichen Feuerwehr zur Verfügung zu stellen. Einzelheiten über Art und Umfang sind vor deren Auslieferung mit der Feuerwehr der Stadt Borken, Abt. Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz, abzustimmen.
- IV.5.2. Das zu den Bauvorlagen gehörige Brandschutzkonzept IF-Index C.0; BB8-Index A.2; BB 13-Index B.0 und BB 14-Index B.0 vom 12.04.2021 (HALFKANN + KIRCHNER Beratende Ingenieure für Brandschutz PartGmbH Richard-Lucas-Straße 4, 41812 Erkelenz) ist Bestandteil der Baugenehmigung. Die darin beschriebenen Maßnahmen zum Brandschutz müssen bei der Bauausführung und dem Betrieb vollumfänglich beachtet werden.
- IV.5.3. Zum Nachweis des Brandschutzes (Brandschutzkonzept) sind bis zur abschließenden Fertigstellung der baulichen Anlage Bescheinigungen von einem staatlich anerkannten Sachverständigen für Brandschutz vorzulegen, wonach er sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt hat, dass die bauliche Anlage entsprechend dem Brandschutzkonzept und etwaiger weitergehender brandschutztechnischer Auflagen der Baugenehmigungsbehörde errichtet oder geändert worden ist. Die Prüfberichte der Sachverständigen über die technischen Einrichtungen sind dieser Bescheinigung beizufügen. Die Bescheinigungen sind der Brandschutzdienststelle in Kopie oder im PDF-Format vorzulegen.
- IV.5.4. Für das Bauvorhaben ist der geprüfte Standsicherheitsnachweis erforderlich. Dieser muss spätestens bei Baubeginn der Bauaufsichtsbehörde vorliegen. Ohne diesen Nachweis darf mit der Bauausführung nicht begonnen werden (§ 68 Abs. 1 BauO NRW 2018). Der Standsicherheitsnachweis muss entweder
- von der Fachabteilung Bauordnung der Stadt Borken (§ 68 Abs. 1) oder
 - von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stelle nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW 2018 vor Baubeginn geprüft werden.
- IV.5.5. Zum Nachweis der Standsicherheit sind bis zur Rohbauabnahme der baulichen Anlage Bescheinigungen von staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stellen vorzulegen, wonach sie sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die baulichen Anlagen entsprechend der geprüften Nachweise errichtet oder geändert worden sind.
- IV.5.6. Bis zur Bauzustandsbesichtigung des Rohbaus sind die Grenzabstände des Gebäudes (erforderliche Abstandflächen) vom Vermessungsbüro zu bescheinigen.



IV.6. **Arbeitsschutzrecht**

- IV.6.1. Vor der erstmaligen Nutzung der Arbeitsplätze in explosionsgefährdeten Bereichen ist die Explosionssicherheit durch eine befähigte Person überprüfen zu lassen. Die hierzu beauftragte befähigte Person muss über besondere Kenntnisse auf dem Gebiet des Explosionsschutzes gemäß der TRBS 1203 Nr. 3.1 verfügen.
- IV.6.2. Der Umfang, die Durchführung und die Dokumentation dieser Prüfung muss mindestens den Anforderungen der TRBS 1201 Teil 1 Nr. 5 entsprechen. Das Ergebnis der Prüfung ist zu dokumentieren und dem Explosionsschutzdokument beizulegen.
- IV.6.3. Werden die zum Explosionsschutz erforderlichen Maßnahmen verändert und dadurch die Explosionssicherheit der Arbeitsplätze, der Arbeitsumgebung sowie die Maßnahmen zum Schutz Dritter beeinträchtigt, so ist eine erneute Überprüfung erforderlich.
- IV.6.4. Arbeitsplätze sind dabei alle Bereiche in denen sich Beschäftigte bei der von ihnen auszuübenden Tätigkeit aufhalten. Hierzu gehören auch Bereiche, die bei der In- und Außerbetriebnahme sowie zu Kontroll- und Wartungszwecken betreten werden müssen.

IV.7. **Landschaftsrecht**

- IV.7.1. Bei Arbeiten außerhalb des Gebäudes, z. B. beim Anbringen des Abluftrohres muss darauf geachtet werden, dass sich in diesem Bereich keine Brutstätten befinden. Das ausführende Unternehmen ist entsprechend zu informieren.



V. Kostenentscheidung

Hierzu wird ein gesonderter Kostenbescheid erstellt.

VI. Hinweise

VI.1. Hinweise zum Immissionsschutzrecht

- VI.1.1. Die im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen sind Grundlage dieser Genehmigung. Jede erhebliche Abweichung nach Inbetriebnahme (wesentliche Änderung) in Bezug auf Lage, Beschaffenheit oder Betrieb bedarf der Genehmigung nach § 16 BImSchG, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erheblich sein können.
- VI.1.2. Sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, hat die Betreiberin/der Betreiber gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Für die Prüfung der Genehmigungsbedürftigkeit des Vorhabens sind der Anzeige Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können.
- VI.1.3. Die Betreiberin der Anlage ist gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG verpflichtet, der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, unverzüglich den Zeitpunkt anzuzeigen, zu dem sie beabsichtigt, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen. Dieser Anzeige sind Unterlagen zu den vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

VI.2. Hinweise zum Bodenschutz

- VI.2.1. Die Überwachung von Boden und Grundwasser gem. § 21 (2a) Nr. 3 der 9. BImSchV ist nicht erforderlich, da relevante gefährliche Stoffe (rgS) nicht Gegenstand des Änderungsantrags sind. Die Lagerung und Handhabung der rgS erfolgt ausschließlich in der Altanlage.

VI.3. Hinweise zum Baurecht und Brandschutz

- VI.3.1. Sollten für Geländeauffüllungen oder zur Herstellung von Unterbau- oder Tragschichten Recycling-baustoffe (aufbereitete Altbaustoffe) oder industrielle Nebenprodukte (wie z. B. Aschen oder Schlacken) verwendet werden, ist hierfür vorab eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 WHG bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Borken einzuholen. Art und Umfang der



Antragsunterlagen sind mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen (Tel.: 02861/681-7072).

- VI.3.2. Sollte eine Erdwärmenutzung geplant sein, ist hierfür vorab eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 WHG bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Borken einzuholen. Art und Umfang der Antragsunterlagen sind mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen (Tel.: 02861/681-7018).

VII. Begründung

VII.1. Allgemeines und Zuständigkeit

Die Altholzaufbereitungsanlage mit Biomassekraftwerk und Nebenanlagen wurde am 24.06.2004 von der Bezirksregierung genehmigt (Az.:56-62.019.02/04/0811.1).

Über das Online-Portal wurde am 18.03.2021 die Genehmigung zur Änderung der bestehenden ‚Altholzaufbereitungsanlage mit Biomassekraftwerk und Nebenanlagen beantragt.

Die zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlichen Unterlagen lagen mir nach Ergänzung vollständig am 02.07.2021 vor.

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster ergibt sich aus § 2 Abs. 1 i.V.m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU). Die Zuständigkeit besteht für die beantragte Anlage, weil im Anhang I, Abs. 1 2. Spiegelstrich der ZustVU die Ordnungsnummer der beantragten Anlage gem. des Anhangs der 4. BImSchV aufgeführt ist. Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 8.1, 8.10.2.2 und 8.11.2.4 des Anhangs zur 4. BImSchV.

VII.2. Allgemeine Genehmigungspflicht

Gemäß §16 BImSchG bedürfen wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage einer Änderungsgenehmigung.

Die Genehmigungsvoraussetzungen ergeben sich aus § 6 BImSchG. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

VII.3. Einkonzentrierte Genehmigungen

Gem. §13 BImSchG schließt diese immissionschutzrechtliche Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, sofern nicht ausdrücklich in §13 BImSchG eine Ausnahme normiert ist („Konzentrationswirkung“). Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden folgende Genehmigungen einkonzentriert:



VII.3.1. Baugenehmigung der Stadt Borken

Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich somit nach § 30 I BauGB - Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes -. Danach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es den Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Das Baugrundstück liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes BO 56 – Landwehr – innerhalb eines Industriegebietes (GI) gemäß § 9 BauNVO. Zulässig sind Betriebsarten der Abstandsklasse V-VII sowie die mit (*) gekennzeichneten Betriebe der Abstandsklasse IV und Betriebsarten der Abstandsklasse IV, bei denen der Einzelnachweis erbracht wird, dass durch entsprechende Vorkehrungen oder Betriebsbeschränkungen die in der Abstandsklasse V üblichen und zulässigen Emissionen nicht überschritten werden.

Der Bebauungsplan enthält hier die Notwendigkeit einer vergleichenden Betrachtung mit Anlagen derjenigen Abstandsklasse(n), die für das jeweilige Grundstück in den zeichnerischen Festsetzungen enthalten sind.

Die planungsrechtliche Zulässigkeit von Einzelvorhaben ist danach zu beurteilen, inwieweit von dem Einzelvorhaben Belästigungen oder Störungen ausgehen können, die der Eigenart des Planungsgebiets widersprechen (§ 15 Abs. 1 BauNVO). Sie richtet sich somit nach den Abweichungen der geplanten Anlage vom branchenüblichen Erscheinungsbild, nach der Art und der Betriebsweise durch die keine Störungen zu befürchten sind und auch zukünftig nicht auftreten, sowie durch die Besonderheiten der technischen Ausstattung, die die Störintensität herabsetzen.

Nach den hierzu ausführlichen Antragsunterlagen handelt es sich um eine kleinere, weniger bedeutsame BImSchG-Anlage, so dass hier nach ausreichender Abwägung von Art und Maß der Planung - im Sinne eines vergleichbaren Emissionsverhaltens zulässiger Betriebsarten der mit (*) gekennzeichneten Abstandsklasse V - von einer gebietsverträglichen BImSchG-Anlage auszugehen ist.

Die Frage der planungsrechtlichen Zulässigkeit der beantragten Anlagen (bauliche Abmessungen und planungsrechtliche Abstände) wurde demnach auch durch die Stadt Borken nach Prüfung der Antragsunterlagen nicht beanstandet.

VII.4. Umweltverträglichkeitsprüfung

Ihre Gesamtanlage (maßgeblich Biomassekraftwerk) fällt unter die Ziffer 8.1.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die hier betrachtete Holzpelletierung sowie Holz Trocknung unterliegt selbst als genehmigungspflichtige BImSchG-Anlage nicht den Anforderungen des UVPG. Dennoch ist in der Betrachtung der Gesamtanlage gem. § 9 Abs. 1, Nr. 2 UVPG, eine Einzelfallprüfung gem. § 5 UVPG vorzunehmen.

Die erforderliche allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls (gemäß § 5 UVPG) zur Feststellung einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung wurde im Genehmigungsverfahren vorgenommen. Es wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigen Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen



sind. Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte nach § 5 Abs. 2 UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG am 30.07.2021 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 30 und am 30.07.2021 in der Tageszeitung „Borkener Zeitung“.

VII.5. **Beteiligung**

Die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden zur Prüfung vorgelegen:

Kreis Borken	Gesundheitsamt
Stadt Borken	Planungsamt Bauordnungsamt Brandschutz

Die Fragen des technischen Umweltschutzes, der Abfallwirtschaft, der Wasserwirtschaft, des Arbeitsschutzes, und des Naturschutzes hat die Genehmigungsbehörde im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeit geprüft.

Die beteiligten Stellen und Behörden haben die Unterlagen geprüft und unter der Bedingung, dass die in den jeweiligen Stellungnahmen formulierten Nebenbestimmungen und Hinweise, wie durch mich veranlasst, in die Genehmigung aufgenommen werden, keine Bedenken gegen die beantragte Erteilung der Genehmigung erhoben.

VII.6. **Nebenbestimmungen**

In § 12 BImSchG ist geregelt, dass die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden wird, sowie dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Es erfolgt somit durch die Nebenbestimmungen ein abwägender Ausgleich zwischen Ihrem Betriebsinteresse an der Anlage und dem Schutz der Umwelt vor den von Ihrer Anlage ausgehenden Beeinträchtigungen.

Die aufgegebenen Nebenbestimmungen dienen insbesondere der Gewährleistung, dass die Genehmigung auch bei Vorliegen umweltrechtlich relevanter Gefahren nicht versagt werden muss, sondern eine Erteilung der Genehmigung durch Verwendung von Nebenbestimmungen unter festgelegten Bedingungen im Rahmen des rechtlich möglichen ohne erneute Antragstellung erfolgen kann.

Auch dienen die Nebenbestimmungen dazu, Regelungen in Gesetzen und Verordnungen so zu konkretisieren, dass sie für das beantragte Vorhaben angewendet werden können. Soweit Anforderungen eigentlich lediglich in verwaltungsinternen Verwaltungsvorschriften (insbesondere TA-Luft und TA-Lärm) geregelt sind, entfalten diese Anforderungen durch Nebenbestimmungen im Bescheid Verbindlichkeit für den Betreiber.

Die Auflagen und Nebenbestimmungen richten sich vor allem auf die Umweltbelange Lärm, Staub und Gerüche. Sie sind in Ergänzung zu den Angaben aus den Antragsunterlagen zur Erfüllung der Pflichten gemäß § 5 BImSchG notwendig.



VII.6.1. Immissionsschutzrecht

Die Nebenbestimmungen zum Immissionsschutzrecht ergeben sich aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV), der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) und 12. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Störfall-Verordnung 12. BImSchV).

Zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt, sind für die Trocknung von Fluff Nebenbestimmungen (IV. 2.14 ff.) hinsichtlich der eingesetzten Mengen getroffen worden. Die Trocknung von Fluff ist geeignet, Geruchsemissionen sowie über die Anforderungen der Holz Trocknung hinausgehende Emissionen zu erzeugen. Daher ist eine messtechnische Ermittlung im Rahmen der hier zugelassenen Randbedingungen erforderlich. Nur durch die messtechnische Erfassung noch abzustimmender Parameter als geeignetes und verhältnismäßiges Mittel, war die Genehmigungsfähigkeit zur Trocknung von Fluff herzustellen.

VII.6.2. Abfallrecht

Die Nebenbestimmungen zum Abfallrecht ergeben sich vorliegend aus dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), Landesabfallgesetz (LAbfG), Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV), Nachweisverordnung (NachwV) und der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV).

In Abwägung mit dem reibungslosen Betrieb der Anlage und dem öffentlichen Interesse des/der Umweltschutzes/Nachhaltigkeit sah ich es als verhältnismäßig an, durch die Aufgabe von Nebenbestimmungen (Ziffer IV.3) darauf hinzuwirken, dass die zum Einsatz kommenden Altholzmengen gleichbleibenden Anforderungen genügen. Das gesetzliche Ziel zur Sicherstellung der Entsorgungswege der Holzpellets kann nur durch eine ausreichende Dokumentation zur etwaigen späteren Nachverfolgung erfolgen.

VII.6.3. Bodenschutzrecht

Die Nebenbestimmungen zum Bodenschutzrecht ergeben sich aus den Anforderungen des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG), Landesbodenschutzgesetzes (LBodSchG) und Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV).

Bei der Anlage handelt es sich gemäß Anhang 1 zur 4. BImSchV um eine Anlage nach der Industrie-Emissionsrichtlinie. Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG muss für diese Anlagen ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (AZB) erstellt werden, wenn in der Anlage relevante gefährliche Stoffe gemäß § 3 Abs. 10 BImSchG vorhanden sind und eine Verunreinigung des Bodens und des Grundwassers durch diese Stoffe nicht ausgeschlossen werden kann.

Gemäß Antragsunterlagen werden in der Anlage relevante gefährliche Stoffe gehandhabt. Aufgrund der tatsächlichen Umstände mit den geplanten Nachrüstungen kann das Verschmutzungsrisiko durch rgS ausgeschlossen werden, so dass kein AZB erstellt werden muss.



VII.6.4. Baurecht

Die Sicherstellung der Standsicherheit und des Brandschutzes gem. BauO NRW 2018 wurde durch die Nebenbestimmungen unter Ziffer IV. 5.1 als geeignetes und mildestes Mittel realisiert.

VII.6.5. Sicherheitsleistung

Da sich die zugrundeliegenden Voraussetzungen für den Betrieb der Hauptanlage – hier das Biomassekraftwerk-, mit diesem Änderungsbescheid nicht ändern, und die Entsorgung holzstämmiger Abfälle im Hinblick auf die Hauptanlage sichergestellt ist, wird von einer Sicherheitsleistung abgesehen.

VIII. Fazit

Als Ergebnis der Prüfung des Antrags ist festzustellen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen.

Bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entsprechend den Antragsunterlagen und den Maßgaben dieser Genehmigung und der Ursprungsgenehmigung ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die Genehmigung war daher gem. § 6 BImSchG zu erteilen.

IX. Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Münster erhoben werden.

Im Auftrag

gez. Reinhard Zurwieden



Anhang 1.

Verzeichnis der Antragsunterlagen

- 1. Antrag**
 - 1.1 Antrags-Formular 1
 - 1.2 Inhaltverzeichnis
 - 1.3 Kurzbeschreibung
 - Umfang und Auflistung der einzelnen Änderungen mit Erläuterungen

- 2. Pläne**
 - 2.1 Basiskarte NRW
 - 2.2 Topographische Karte
 - 2.1.1 Hauptwindrichtung
 - 2.3 Werkslageplan
 - 2.3.1 Inputlager Holz AI-All
 - 2.4 Lageplan
 - 2.5 Bebauungsplan Bo 56 Landwehr

- 3. Bauvorlagen**
 - 3.1 Antragsformular für den baulichen Teil
 - 3.2 Auszug amtl. Liegenschaftskataster
 - 3.3 Bauzeichnungen
 - 3.4 Baubeschreibung auf amtlichen Vordruck
 - 3.4.1 Betriebsbeschreibung
 - 3.5 Standsicherheit/Statik
 - 3.5.1 Statik Grundriss
 - 3.5.2 Statik Schnitt
 - 3.6 Berechnungen und Angaben zur Kostenermittlung
 - 3.7 Brandschutzkonzept
 - 3.7.1 Brandschutzkonzept Infrastruktur
 - 3.7.2 Brandschutzkonzept Brennstofflager Bereich 87
 - 3.7.3 Brandschutzkonzept Lagerbereich Ost Bereich 13
 - 3.7.4 Brandschutzkonzept Innenhof Bereich 14

- 4. Anlage und Betrieb**
 - 4.1 Beschreibung der
 - Herstellungs- Produktions-, Behandlungsverfahren technische Einrichtungen
 - Maßnahmen zur effizienten Energienutzung
 - Maßnahmen zur Anlagensicherheit
 - Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten sowie Angaben zu Arbeitsträumen und Sozialeinrichtungen
 - Maßnahmen zur Abfallvermeidung



- Maßnahmen zum Schutz und zur Vorsorge zur vor Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen, Licht sonstigen Emissionen/Immissionen Gefahren
- Maßnahmen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung
- 4.2 Schematische Darstellung/Quelle/Stoffe/Diagramm
- 4.3 Maschinenaufstellungsplan
- 4.4 Gutachten Aussagen Geruch
 - 4.4.1 Lärm
 - 4.4.2 Schornsteinhöhenberechnung
 - 4.4.3 Explosionsschutzgutachten
- 4.5 Formulare
 - 4.5.2 Betriebseinheiten
 - 4.5.3.1 Technische Daten – Einsatzseite/Produktseite BE 220 (Formular 3)
 - 4.5.3.2 Technische Daten – Einsatzseite/Produktseite BE 240 (Formular 3)
 - 4.5.4.1 Betriebsablauf Emissionen Abwasser Abfall BE 220 (Formular 4 Blatt 1)
 - 4.5.4.2 Betriebsablauf Emissionen Abwasser Abfall BE 240 (Formular 4 Blatt 1)
 - 4.5.5 Quellenverzeichnis Luft (Formular 5)
 - 4.5.6 Abgasreinigung (Formular 6 Blatt 1)
 - 4.5.7 Wasser Niederschlag Kanal (Formular 7)
- 4.6 Angaben bei IED Anlagen
- 5. Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung und zum Naturschutz**
 - Angaben zur Vorprüfung des Einzelfalles nach dem UVP
- 6. Angaben zum Störfallrecht**
- 7. Wasserrechtliche Antragsunterlagen für den einkonzentrierten Antrag auf Indirekteinleitung und/oder Bau und Betrieb einer Abwasserbehandlung**
- 8. Sonstige Unterlagen für das Verfahren**
 - 8.1
 - Angaben zur Sicherheitsleistung
 - Unterlagen zur Erlaubnis gem. Betriebssicherheitsverordnung
 - Kostenübernahmeerklärung
 - Übereinstimmungserklärung bei digitaler Ausfertigung des Antrags
 - 8.1 Sicherheitsdatenblätter/&Liste der Stoffeigenschaften
 - 8.2 Emissionsvergleich zur Einstufung nach Bebauungsplan BO 56
 - 8.3 Ausgangszustandsbericht
- 9. Verzeichnis der Unterlagen mit Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen**



Anhang 2.

Zitierte Vorschriften

AltholzV	Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (Altholzverordnung) vom 15.08.2002 (BGBl. I, S. 3302), zuletzt geändert durch Artikel 120 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328, 1342)
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis – Abfallverzeichnis-Verordnung – vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30.06.2020 (BGBl. I S. 1533)
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung vom 04.08.2018 und 01.01.2019 (GV. NRW. 2018 S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.07.2021 (GV. NRW S. 822)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten – Bundes-Bodenschutzgesetz – vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12.07.1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 126 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S.1328, 1343)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 09.12.2020 (BGBl. I S. 2873)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.01.2021 (BGBl. I S. 69)
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11.11.2020 (BGBl. I S. 2428)



12. BImSchV	Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483, ber. S. 3527), zuletzt geändert durch Artikel 107 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328, 1340)
GewAbfV	Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23.10.2020 (BGBl. I S. 2232, 2244)
GIRL	Feststellung und Beurteilung von Geruchsmissionen (Geruchsmissions-Richtlinie), Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V-3-8851.4.4 - vom 05.11.2009, (MBI. NRW S. 533); SMBl. NRW. 7129
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 09.12.2020 (BGBl. I S. 2873)
LBodSchG	Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. 05.2000 (GV. NRW. S 439 / SGV. NRW. 2129), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20.09.2016 (GV. NRW. S. 790)
LABfG	Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250; SGV. NRW. 74), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.04.2017 (GV. NRW. S. 442)
NachwV	Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung) vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 5 des Gesetzes vom 23.10.2020 (BGBl. I S. 2232, 2245)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503), zuletzt geändert durch ÄndVwV vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540)



WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.06.2021 (BGBl. I S. 1295)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268, SGV. NRW. 282)), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21.05.2019 (GV.NRW. S. 233)